



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

**Wasser- und  
Schifffahrtsamt Rheine**  
Münsterstr. 77  
48431 Rheine

Zentrale 05971 916 0  
Telefax 05971 916 222  
wsa-rheine@wsv.bund.de  
www.wsa-rheine.wsv.de

Merkblatt

## Merkblatt Ems

### **Errichten und Betreiben einer Steganlage, Slipanlage usw. an der Ems zwischen Rheine (Ems-km 44,775) und Gleesen (Ems-km 82,650)**

Die Ems erfreut sich insbesondere für den Wassersport und zu Freizeit- und Erholungszwecken immer wachsenderer Beliebtheit. Der Emsbereich von Rheine (sog. Soldatenbrücke) bis Gleesen befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes Rheine. Da es sich bei der Ems in diesem Bereich nicht um eine Bundeswasserstraße im Sinne des § 1 des Bundeswasserstraßengesetzes, sondern nach Art. 89 Grundgesetz handelt, ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine somit nur privatrechtlich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und schifffahrtspolizeilich im Rahmen der Binnenschifffahrtsstraßenordnung zuständig. Die Ems oberhalb dieses Bereiches ist 1997 im Zuge der Entwidmung der Bundeswasserstraße in das Eigentum und in die Verwaltungszuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen.

Für die Inanspruchnahme bundeseigener Wasser- und Landflächen bzw. Anlagen oder Bauwerke ist der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Nutzer und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erforderlich.

Hierfür sind folgende Antragsunterlagen erforderlich:

Baubeschreibung der geplanten Steganlage (3-fach)  
Lageplan mit eingetragendem Steg und der Kilometrierung der Ems (3-fach)  
Zeichnung der Anlage in allen Schnitten (3-fach)

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten und mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Die Unterlagen müssen mit Heftrand versehen und in DIN-A4-Format gehalten oder gefaltet sein. Sie werden Bestandteil des Nutzungsvertrages.



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Vor Abschluss des Nutzungsvertrages mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind durch den Nutzer folgende Anträge zu stellen:

Wenn sich die geplante **Anlage in Niedersachsen** (Ems-km 51,883 – 82,650) befindet, ist die Antragstellung auf:

Erteilung einer Genehmigung gem. § 91 NWG zur Errichtung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern, oder Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten zur Errichtung einer Anlage an der Ems gem. der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" beim

Landkreis Emsland  
-Amt für Wasserwirtschaft-  
Ordeniederung 1  
49716 Meppen  
Tel.: 0 59 31/4 40  
zu beantragen.

Wenn sich die geplante **Anlage in Nordrhein-Westfalen** (Ems-km 44,775 – 51,883) befindet, ist die Antragstellung auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 99 LWG bzw. gem. § 113 LWG bei der

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz)  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Tel.: 0 25 1/411-0  
zu beantragen.

Hinweis:

Der mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abgeschlossene Nutzungsvertrag ersetzt nicht die erforderliche Zustimmung möglicher Grundstückseigentümer derjenigen Grundstücke, die zum Erreichen der Steganlage, Slipanlage usw. betreten werden müssen.

Für die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist daher mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Stand 01/2009